



## **Wissenschaftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) (Drs. 17/7414)**

*Prof. Dr. Thomas Bliesener & Dipl.-Psych. Thimna Klatt, M.Sc.*

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/7414) enthält eine Reihe von Neuerungen und Änderungen. Aus rechtspsychologischer und kriminologischer Sicht scheinen vor allem die folgenden Punkte relevant: Übergang vom Vollzug in die Freiheit, Wiedergutmachung/„Restorative Justice“ sowie Förder- und Therapiemaßnahmen im Vollzug. Auf diese soll sich die vorliegende wissenschaftliche Stellungnahme beziehen.

### **I. Übergang vom Vollzug in die Freiheit**

Die Verbüßung einer freiheitsentziehenden Maßnahme stellt einen erheblichen Einschnitt in der Biographie eines straffällig gewordenen Menschen dar. Problematische Familiensituationen, Schwierigkeiten in Schul- oder Berufsausbildung, finanzielle Probleme, Suchtverhalten und ein problematischer Freundeskreis haben oftmals das bisherige Leben des Inhaftierten geprägt. Die Symptome einer mit vielschichtigen Problemen behafteten Lebenssituation werden von den Inhaftierten auch in die Vollzugseinrichtung getragen. Dort besteht die Gefahr, dass sich diese Problemlagen unter den besonderen Bedingungen der Haft weiter manifestieren. Der anschließende Übergang vom Vollzug in die Freiheit stellt für Gefangene einen weiteren in vieler Hinsicht kritischen Zeitpunkt dar. Ob die Resozialisierung der betreffenden Person gelingt, hängt unter anderem von dem sozialen Empfangsraum, der erfolgreichen Beschaffung von Wohnraum, der beruflichen Integration und den Finanzierungsmöglichkeiten ab. Der Übergang in ein Leben in Freiheit kann dabei oft durch eine Nachbetreuung, bspw. durch die Bewährungshilfe, (Sucht-)Therapeutinnen und Therapeuten sowie Resozialisierungsangebote freier Träger unterstützt werden. Oschmiansky und Lucker (2012) betonen in ihrer Evaluation „Vorbereitung der Entlassung von Strafgefangenen – Übergangsmanagement“ unter anderem die Notwendigkeit, Netzwerke und Kooperationen auf-

zubauen und zu stärken, um die Integration von ehemaligen Strafgefangenen zu verbessern und ein funktionierendes Übergangsmanagement sicherstellen zu können. Zu diesem Schluss kommt auch das Projekt DOMICE (Developing Offender Management In Corrections in Europe, 2011), in dessen Fokus die Untersuchung der verschiedenen Bewährungshilfe- und Fallmanagementsysteme in Europa einschließlich Deutschland stand. Hollmann und Haas (2012) führten eine Studie zum Übergangsmanagement in Niedersachsen durch und weisen in dem dazugehörigen Abschlussbericht explizit auf die Notwendigkeit hin, die am Übergangsmanagement beteiligten Stellen (z.B. den Ambulanten Justizsozialdienst und die Anlaufstellen für Straffällige) frühzeitig über den Zeitpunkt der Entlassung einer/eines Gefangenen zu informieren. In diesem Sinne ist die Neufassung des § 68 Abs. 4 NJVollzG-E, der nun die Verpflichtung der Vollzugsbehörden zur rechtzeitigen Information der zuständigen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe vorsieht, ohne Einschränkung zu befürworten. Aus kriminologischer Sicht gehen die Maßnahmen zum Übergangsmanagement aber noch nicht weit genug.

Eine zentrale, nur in Kooperation mit außervollzuglichen Akteuren zu erbringende gemeinsame Leistung ist die der Haftentlassungsvorbereitung und Nachsorge. Angesichts der in der Regel eher kurzen Verweildauern im Vollzug kommt der Fortführung im Vollzug begonnener Ausbildungen und Teilqualifizierungen sowie einer Vermittlung in legale Erwerbstätigkeiten nach der Haftentlassung größte Bedeutung zu. Demzufolge sind eine arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung und ein organisationsübergreifendes Übergangsmanagement erforderlich. Sie werden auch bundesweit bereits in verschiedenen Projekten erprobt und etabliert (Matt & Siewert, 2008).

Die soziale Gemeinschaft ist in mehrfacher Hinsicht von den Folgen einer Straftat betroffen. Einerseits fängt sie die Opfer auf, unterstützt sie und kompensiert ggfs. Defizitlagen, die aus der Straftat entstehen. Die soziale Gemeinschaft bildet aber auch den Empfangsraum für den Täter nach der Haftentlassung. Sie bildet somit den Kontext für den Prozess der Reintegration des Täters in die Gesellschaft. Nach der Entlassung, die in einer Vielzahl der Fälle in das alte Lebensumfeld erfolgt, sind die dort vorliegenden komplexen Problemlagen in der Regel nicht bewältigt. Nach der Haftzeit mit durchstrukturierten Tagesabläufen gilt es nun, den Tag eigenständig zu organisieren und eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Insbesondere die ersten Tage und Wochen nach der Entlassung sind sehr wichtig, hier besteht die höchste Rückfallgefahr. Deshalb stellt sich die Frage, wie der Justizvollzug ausgestaltet sein sollte, um den Übergang in ein Leben in Freiheit zu optimieren. Die Entlassung ist für den Vollzug von großer Bedeutung. Vom ersten Tag der Inhaftierung an müssen die Resozialisierungsbemühungen auf die Entlassung in Freiheit zusteuern, darauf gilt es den Gefangenen vorzubereiten, zum Schluss mit einem besonderen Vorbereitungsprogramm.

Die Enquetekommission „Prävention“ des Landtages Nordrhein-Westfalen hat 2010 Vorschläge zur Verbesserung der Resozialisierung inhaftierter junger Menschen gemacht. Als Optimierungsmöglichkeiten wurden unter anderem genannt: Vollzugslockerungen mit effizienter Nachbereitung, die Aufarbeitung von Defiziten und die Stärkung der Ressourcen der

Inhaftierten, die arbeitsmarktorientierte Entlassung, der frühzeitige Kontakt zu Einrichtungen außerhalb des Vollzuges und deren detaillierte Information über die nach der Entlassung weiterhin erforderlichen Hilfen sowie Vollzugsbedienstete als Ansprechpartner auch nach der Entlassung (Enquetekommission „Prävention“, 2010).

In der Fachliteratur wird die Aufgabe der Resozialisierung als "Komplexleistung" bezeichnet (Maelicke, 2009), die die Kooperation der zuständigen Organisationen und Fachkräfte zu einem interdisziplinär abgestimmten Handlungs- und Kontrollkonzept mit einer einzelfallübergreifenden Koordination der Einzelleistungen und einem Case Management notwendig macht. Für die praktische Umsetzung bedeutet diese Fallsteuerung aus einer Hand, das Übergangsmanagement bereits mit der Vollzugsplanung zu beginnen, externe Fachkräfte zu beteiligen, bereits bei der Qualifizierung die Arbeitsmarktintegration im Blick zu haben und die Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen zu verbessern. Dazu gehören auch Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die ggfs. nach der Haft anschlussfähig sind, sowie spezielle Angebote zur Behebung typischer Problemlagen Inhaftierter (Schuldnerberatung, Drogen-therapie, Anti-Aggressivitätstraining etc.; Enquetekommission „Prävention“, 2010). Insgesamt ist davon auszugehen, dass der frühestmögliche Beginn der Resozialisierung mittels einer koordinierten und kooperierenden Beteiligung der unterschiedlichen Akteure innerhalb und außerhalb des Vollzuges die größte Chance bietet, Schwächen des Straffälligen auszugleichen und vorhandene Ressourcen zu stärken, um ihm ein eigenverantwortliches Leben in Freiheit zu ermöglichen. Die frühzeitige Anbahnung dieser Nachsorge sollte sich auf die Gruppe der zur Bewährung Entlassenen ebenso beziehen wie auf die nach Endstrafe Entlassenen.

## **II. Restorative Justice**

Die Forderung, die Interessen der Opfer von Straftaten auch bei der Gestaltung des Vollzuges zu berücksichtigen, tauchte in der deutschsprachigen Literatur erstmals in den 1980er Jahren auf (Rössner & Wulf, 1984; Schöch, 2016). Diese Forderung greift die theoretischen Überlegungen der „Restorative Justice“ zum Ziel des Justizvollzuges auf, den Rechtsfrieden durch einen Ausgleich des geschehenen Unrechts wiederherzustellen. In diesem Ausgleichsprozess sollen die Bedürfnisse der von einer Straftat mittelbar oder unmittelbar betroffenen Personen und Personengruppen berücksichtigt werden. Zehr, einer der Väter dieses Konzepts, zählt hierzu die Täter, die Opfer und die soziale Gemeinschaft (Zehr, 2015).

Auf Seiten der Täter ist es Aufgabe des Vollzuges, die Verantwortungsübernahme für das begangene Unrecht zu stärken und die Bereitschaft, für die Folgen der Straftat einzustehen, zu fördern. Vor diesem Hintergrund sind die Änderungen im § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 NJVollzG-E sehr zu begrüßen. Die Verantwortungsübernahme schließt dabei neben den direkten und indirekten Opfern der Straftat auch diejenigen ein, die von den Rechtsfolgen der Tat (z.B. der Inhaftierung) betroffen sind (z.B. die Angehörigen des Täters). Die Ansätze, die

sich hierzu im Entwurf finden (§§ 2 Abs. 3, 6 Abs. 2, 47 Abs. 4, 69 Abs. 2 NJVollzG-E) sind zu begrüßen.

Im Hinblick auf „Restorative Justice“ und einen Austausch zwischen Tätern und Opfern sollten aber gewollte Begegnungen und Kontakte mit dem Täter von Seiten der Opfer ermöglicht werden. Schließlich wird es auch als Aufgabe eines opferorientierten Vollzuges gesehen, den Bedürfnissen der Opfer nach einer Konfliktbearbeitung und nach der Bearbeitung von psychischen (z.B. Ängsten) und materiellen Tatfolgen (z.B. durch Erwerbsausfall) gerecht zu werden. Die Neufassung der §§ 47 Abs. 4, 69 Abs. 2 und 181 Abs. 1 NJVollzG-E stellt daher eine positive Änderung des bestehenden Gesetzes in Richtung eines stärker opferorientierten Justizvollzuges dar.

Im Vergleich zu den klassischen Maßnahmen der intramuralen Straftäterbehandlung ist empirische Befundlage zur Wirksamkeit von Maßnahmen des opferorientierten Vollzuges eher gering. Bisher recht gut untersucht sind Maßnahmen, die eine Begegnung zwischen Tätern und direkten Opfern (oder ihnen nahestehende Personen) vorsehen. Für die teilnehmenden Täter dieser Variante des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA), die im Kontext des Vollzuges und in der Regel als Gruppenkonferenzen durchgeführt wird, haben Shapland, Robinson und Sorsby (2011) in einer Meta-Analyse eine um 14 % verringerte Rückfallquote gegenüber einer Kontrollgruppe nachgewiesen. Auch auf Seiten der teilnehmenden Opfer konnten substantielle positive Effekte aufgezeigt werden. Vor diesem Hintergrund sind alle Ansätze, die Initiierung und Durchführung eines Ausgleichsverfahrens (intramuraler TOA) zu fördern (dies betrifft die §§ 69 Abs.2 und 181 Abs. 1 NJVollzG-E), zu begrüßen.

Wenngleich auch andere Studien zum intramuralen TOA zu günstigen Wirkungsnachweisen in ähnlicher Größenordnung kommen, zeigen die vorliegenden Untersuchungen insgesamt aber auch, dass der Bereitschaft der Tatopfer, an solchen direkten Begegnungen und Ausgleichsgesprächen mit dem Täter teilzunehmen, enge Grenzen gesetzt sind. Nicht zuletzt deshalb wird hier ein über Mediatoren oder technische Hilfsmittel (z.B. Videobotschaften) vermittelter Austausch zwischen Tätern und Opfern empfohlen, der auf eine direkte Begegnung verzichtet (Hartmann, Haas, Steengrafe & Steudel, 2012). Aus kriminologischer Sicht wäre deshalb wünschenswert, wenn der Vollzug hier zukünftig die Möglichkeit zur Einbindung Dritter in die Ausgleichsverfahren stärken und die technischen Voraussetzungen für eine medial vermittelten TOA schaffen würden, um das Potential dieser Maßnahme des opferorientierten Vollzuges intensiver nutzen zu können.

Günstige Effekte einer opferorientierten Vollzugsgestaltung lassen sich auch aus qualitativen und quantitativen Verbesserung der Besuchsbedingungen Inhaftierter durch Angehörige und Freunde erwarten, die die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen fördern. Der soziale Empfangsraum spielt, wie bereits erwähnt, eine zentrale Rolle bei der Resozialisierung eines Gefangenen nach der Entlassung. Besuche durch Angehörige der Gefangenen können einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung von sozialen (v.a. familiären) Beziehungen leisten. Wie Markson, Lösel, Souza und Lanskey (2015) nachweisen konnten, profitieren Inhaftierte

vom Aufrechterhalt familiärer Beziehungen und zeigen weniger Alkohol- und Drogenprobleme, weisen eine günstigere Wohnsituation auf und reagieren kompetenter auf Hindernisse und Rückschläge bei der Wiedereingliederung als Haftentlassene ohne familiäre Bindung. Der positive Effekt von Besuchen während der Haftzeit auf die Inhaftierten wurde in mehreren internationalen Studien nachgewiesen und konnte unter anderem auch mit einem reduzierten Rückfallrisiko nach Entlassung in Zusammenhang gebracht werden (Duwe & Clark, 2011; Mears, Cochran, Siennick & Bales, 2012). Daher sind auch die Neuerungen hinsichtlich der Ausgestaltung von Besuchen während der Haftzeit zu begrüßen. Dies betrifft die Anpassung der Besuchszeiten an die allgemeinen Lebensverhältnisse, insbesondere derer von Familien mit Kindern (§ 25 Abs. 1 NJVollzG-E), die Ermöglichung von Langzeitbesuchen (§ 25 Abs. 2 NJVollzG-E), die Erhöhung der Gesamtdauer von Besuchen (§§ 25 Abs. 1, 123 Abs. 2, 160 Abs. 1 NJVollzG-E) sowie die Streichung der Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt als Disziplinarmaßnahme (§ 95 Abs. 1 NJVollzG-E).

### **III. Förder- und Therapiemaßnahmen im Vollzug**

Die Zahl der Inhaftierten, die über keinen Schulabschluss und keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, liegt weit über dem Durchschnitt der altersgleichen Bevölkerung. Da eine geregelte und angemessene Arbeitstätigkeit nicht nur den Lebensunterhalt sichert, sondern auch den Alltag strukturiert, das Leben mit Sinn erfüllt und einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung leistet (Müller-Isberner & Eucker, 2012), kommen schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug bedeutsame Resozialisierungseffekte zu (Hosser, 2014; Müller-Dietz, 2011). Wie Untersuchungen zeigen, sinkt das Rückfallrisiko Haftentlassener deutlich, wenn in der Haftzeit eine berufliche Qualifizierung erreicht wird und nach Haftentlassung eine Vermittlung in eine Arbeitsstelle erfolgt (Wirth, 2002, 2012). Durch schulische Bildungsmaßnahmen in Haft steigt die Wahrscheinlichkeit erheblich, dass nach der Haft in eine geregelte Arbeitstätigkeit vermittelt werden kann. Auch international wurde gezeigt, dass der positive Beitrag, den die reine Ausübung von Arbeit während des Vollzuges nachweislich auf die Resozialisierung der Gefangenen hat, von anderen Maßnahmen, die insbesondere der schulischen und beruflichen Qualifizierung dienen, noch übertroffen wird (Wilson, Gallagher & MacKenzie, 2000).

Eine Vielzahl von nationalen und internationalen Studien hat sich der Frage nach der Wirksamkeit von intramuralen Straftätertherapien gewidmet. Einige Studien konnten keinen Effekt der Teilnahme an einer Therapie oder Fördermaßnahme auf die erneute Begehung von Straftaten feststellen (z.B. Schweitzer & Dwyer, 2003; Serin, Gobeil & Preston, 2009). Andere Studien wiederum berichten von signifikanten Effekten im Sinne einer Reduzierung des Rückfallrisikos nach Entlassung. Umfassende Meta-Evaluationen im Rahmen des „What Works“-Ansatzes haben deutlich gemacht, dass durch adäquate Programme der Straftäterbehandlung bei zuverlässiger Durchführung die Rückfallraten um 10 bis 20% gesenkt werden können (Lösel, 2014). Zu den empirisch am besten untersuchten Maßnahmen der Straftäter-

behandlung gehören neben den schon erwähnten schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen kognitiv-verhaltenstherapeutische Trainingsprogramme, strukturierte therapeutische Gemeinschaften mit Sozialtherapie sowie multisystemische Programme. So konnten Marques, Wiederanders, Day, Nelson und van Ommeren (2005) beispielsweise feststellen, dass die erfolgreiche Teilnahme an einem Rückfallpräventionsprogramm für Sexualstraftäter mit einer reduzierten Rückfallwahrscheinlichkeit assoziiert war. Habermann und Berner (2007) konnten auch für eine Gruppentherapie für Sexualstraftäter im Rahmen zweier Evaluationsstudien in Hamburg und Berlin positive Effekte (Rückgang von Leugnungstendenzen, zunehmende Kenntnis über Risikofaktoren und Bewältigungsstrategien) feststellen. Vor allem für sozialtherapeutische Maßnahmen konnten deutsche wie auch internationale Forschungsarbeiten zeigen, dass diese das Rückfallrisiko verringern (z.B. Dünkel & Geng, 2003; Egg, Pearson & Cleland, 2001; Ortmann, 2000).

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Arbeitspflicht zukünftig keinen Vorrang mehr vor Therapie und anderen Fördermaßnahmen haben soll (§§ 38 Abs. 2, 124 Abs. 4 NJVollzG-E) und die Motivation zur Teilnahme an solchen Maßnahmen nicht dadurch eingeschränkt ist, dass die Teilnahme während der üblichen Arbeitszeit zwangsläufig zum Verlust von Einkünften führt (§ 40 Abs. 3 NJVollzG-E). Es bleibt allerdings abzuwarten, inwieweit der Abbau dieser Hürde evtl. zu einer Absenkung der Veränderungsbereitschaft innerhalb der therapeutischen Angebote führt. Der bisherige Verzicht auf Einkommen während der Therapie war für viele Therapeuten indikativ für eine hinreichende intrinsische Motivation und Veränderungsbereitschaft in der Therapie. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich der Abbau dieser Hürde auf die zukünftige therapeutische Arbeit auswirkt.

## Literatur

- DOMICE (2011). *Case management in corrections*. Executive summary. Retrieved from: [http://www.domice.org/defaultc361.html?page\\_id=137](http://www.domice.org/defaultc361.html?page_id=137) [20.04.2017]
- Dünkel, F. & Geng, B. (2003). Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In: M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis*, 2. Aufl. (S. 13-34). Herbolzheim: Centaurus.
- Duwe, G. & Clark, V. (2011). Blessed be the social tie that binds: The effects of prison visitation on offender recidivism. *Criminal Justice Policy Review*, 24(3), 271-296.
- Enquetekommission "Prävention" (2010). Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effective Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Landtag NRW.
- Egg, R., Pearson, F. S., Cleland, C. M. & Lipton, D. S. (2001). Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland: Überblick und Meta-Analyse. In: G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.), *Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (S. 321-347). Herbolzheim: Centaurus.
- Habermann, N. & Berner, W. (2007). Evaluation einer Gruppentherapie für Sexualstraftäter im geschlossenen Strafvollzug und in ambulanter Nachsorge. In: F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (S. 313-338). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

- Hartmann, A., Haas, M., Steengrafe, F. & Steudel, T. (2012). TOA im Strafvollzug – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. TOA-Infodienst, 44, 26-33.
- Hollmann, R. & Haas, U. I. (2012). *Neue Wege: Vernetzte Betreuung. Übergangsmanagement in Niedersachsen*. Abschlussbericht. Verfügbar unter: [www.jva-lingen.niedersachsen.de/download/83351](http://www.jva-lingen.niedersachsen.de/download/83351) [19.04.2017]
- Hosser, D. (2014). Intramurale Straftäterbehandlung. In T. Bliesener, G. Köhnken & F. Lösel (Hrsg.) *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 446-469). Bern: Huber.
- Lösel, F. (2014). Evaluation der Straftäterbehandlung. In T. Bliesener, G. Köhnken & F. Lösel (Hrsg.) *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 529-555). Bern: Huber.
- Maelicke, B. (2009). Komplexleistung Resozialisierung: Im Verbund zum Erfolg. *Forum Strafvollzug*, Heft 2.
- Markson, L. Lösel, F., Souza, K. & Lanskey, C. (2015). Male prisoners' family relationships and resilience in resettlement. *Criminology & Criminal Justice*, 15, 423-441.
- Marques, J. K., Wiederanders, M., Day, D. M., Nelson, C. & van Ommeren, A. (2005). Effects of a relapse prevention program on sexual recidivism: Final results from California's Sex Offender Treatment and Evaluation Project (SOTEP). *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 17(1), 79-107.
- Matt, E. & Siewert, S. (2008). Übergangsmanagement: Die Arbeit der Pilotprojekte. In K. Bammann, R. Bührs, B. Hansen & E. Matt (Hrsg.), *Bildung & Qualifizierung im Gefängnis: Lösungsbeispiele aus der Praxis* (S. 161-177). Oldenburg: BIS-Verlag.
- Mears, D. P., Cochran, J. C., Siennick, S. E. & Bales, W. D. (2012). Prison visitation and recidivism. *Justice Quarterly*, 29(6), 888-918.
- Müller-Dietz, H. (2011). Weiterbildung von Strafgefangenen. In R. Tippelt & A. v. Hippel (Hrsg.), *Handbuch Erwachsenenbildung/Weiterbildung* (S. 873-880). 5. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Müller-Isberner, R. & Eucker, S. (2012). Kriminaltherapeutische Methoden. In R. Müller-Isberner & S. Eucker (Hrsg.), *Praxishandbuch Maßregelvollzug* (S. 113-123). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Ortmann, R. (2000). The effectiveness of social therapy in prison – a randomized experiment. *Crime & Delinquency*, 46(2), 214-232.
- Oschmiansky, F. & Lucker, D. (2012). *Evaluation – „Vorbereitung der Entlassung von Strafgefangenen – Übergangsmanagement“*. Endbericht. Verfügbar unter: [https://www.esf-hessen.de/upload/Evaluation\\_%C3%9Cbergangsmanagement-Mai\\_FINAL\\_6132.pdf](https://www.esf-hessen.de/upload/Evaluation_%C3%9Cbergangsmanagement-Mai_FINAL_6132.pdf) [19.04.2017]
- Rössner, D. & Wulf, H. (1984). Opferbezogene Strafrechtspflege – Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung.
- Schöch, H. (2016). Rechtliche Aspekte einer Opferorientierung im Strafvollzug. *Forum Strafvollzug*, Heft 4, 274-278.
- Schweitzer, R. & Dwyer, J. (2003). Sex crime recidivism: Evaluation of a sexual offender treatment program. *Journal of Interpersonal Violence*, 18(11), 1292-1310.
- Serin, R. C., Gobeil, R. & Preston, D. L. (2009). Evaluation of the persistently violent offender treatment program. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 53(1), 57-73.
- Shapland, J., Robinson, G. & Sorsby, A. (2011). *Restorative justice in practice. Evaluation what works for victim and offenders*. London: Routledge.
- Wilson, D. B., Gallagher, C. A. & MacKenzie, D. L. (2000). A meta-analysis of corrections-based education, vocation, and work programs for adult offenders. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 37(4), 347-368.
- Wirth, W. (2002). *Rückfallrisiko bei entlassenen Straftätern mindern – Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess fördern*. Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Wirth, W. (2012). Arbeit und Bildung im Strafvollzug: Von der Arbeitspflicht zur Arbeitsmarktintegration. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 62, 195-204.
- Zehr, H. (2015). *The little book of restorative justice*. Rev. New York: Good Books.